

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2254/2009**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 23.02.2009

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: -01- Kn - 10 31
Verfasser/-in: Ältestenrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Änderung der Geschäftsordnung
- Antrag des Ältestenrates vom 27.01.2009 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Art. 1: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 10.05.2007 wird wie folgt geändert.

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vermerkt in diesem Fall zu den betreffenden Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung, dass die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung beantragt ist und die Vorlagen zunächst vertraulich zu behandeln sind.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über jeden Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gesondert. Die Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei Verhandlungsgegenständen, die nicht unterschiedlicher Natur sind, verbunden werden.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. In

Übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§ 52 Abs. 1 HGO).'

Art. 2: Inkrafttreten.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.“

Begründung:

§ 52 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bestimmt, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung fasst und dass die Stadtverordnetenversammlung als Ausnahme hierzu die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausschließen kann.

Die beantragte Änderung des Textes des § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung trägt dem Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung deutlicher als bisher Rechnung. Weiterhin entspricht der beantragte Wortlaut der neuerdings geübten Praxis der Stadtverordnetenversammlung.

G a i l

Stadtverordnetenvorsteher

Anlage:

Synopse „Bisherige Fassung - Neue Fassung“ zu § 12 GO-Stadtverordnetenversammlung